

MERKBLATT ZUSATZVERSICHERUNG

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Was ist in der Zusatzversicherung versichert?

In der Zusatzversicherung sind Lohnbestandteile versichert, die den maximal massgebenden Lohn in der Grundversicherung übersteigen (ab AHV-Jahreslohn von CHF 341'280) und Freizügigkeitsleistungen, die den maximalen Einkauf beim maximalen versicherten Lohn in der Grundversicherung übersteigen.

Welche Beiträge muss ich leisten?

Die Beiträge werden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu je 50 Prozent geleistet. Die Beitragshöhe ist altersabhängig.

Altersjahr	Sparbeiträge			max. Einkauf der versicherten Besoldung
	AN	AG	Total	
18-24	0.0%	0.0%	0.0%	
25-34	5.0%	5.0%	10.0%	10%-100%
35-44	6.5%	6.5%	13.0%	113%-230%
45-54	8.0%	8.0%	16.0%	246%-390%
55-65	9.5%	9.5%	19.0%	409%-606%
66-77	4.0%	4.0%	8.0%	

Kann ich mich in die Zusatzversicherung einkaufen?

Einlagen in die Zusatzversicherung können vorgenommen werden, falls das maximale Sparguthaben in der Grundversicherung erreicht ist. Der Einkauf in die Zusatzversicherung ist bis zum zulässigen Höchstwert möglich (max. Einkauf der versicherten Besoldung).

Kann ich mein Sparguthaben der Zusatzversicherung für Vorbezug verwenden?

Das Sparguthaben der Zusatzversicherung wird für Vorbezüge für Wohneigentum oder infolge Scheidung anteilmässig verwendet.

Was passiert, wenn ich vor dem Leistungsfall aus der St.Galler Pensionskasse austrete?

Das Sparguthaben der Zusatzversicherung wird zusammen mit dem Guthaben der Grundversicherung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Welche Altersleistung erhalte ich?

Die Altersleistung wird als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des Sparguthabens der Zusatzversicherung erbracht. Sie wird beim vollständigen Altersrücktritt, spätestens aber mit dem vollendeten 70. Altersjahr fällig.

Welche Todesfalleistungen werden erbracht?

Stirbt eine versicherte Person vor dem Vorsorgefall Alter, entsteht ein Anspruch auf die Kapitalabfindung. Die reglementarische Begünstigtenordnung regelt die Ansprüche der drei Personenkreise.

1. Personenkreis

Erhält die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte (bzw. Partner oder Partnerin der eingetragenen Partnerschaft) eine Ehegattenrente aus der Grundversicherung, besteht auch Anspruch auf die ganze Kapitalabfindung. Bestehen keine Ansprüche auf eine Ehegattenrente, haben die Personen aus dem 2. Personenkreis Anspruch auf die Kapitalabfindung.

2. Personenkreis

Es werden Personen begünstigt, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Bestehen keine Ansprüche auf Kapitalabfindung in diesem Personenkreis, haben die Personen aus dem 3. Personenkreis Anspruch auf die Kapitalabfindung.

3. Personenkreis

Die Kinder und die Eltern des Verstorbenen haben in diesem Fall Anspruch auf die Kapitalabfindung.

Änderung der Begünstigtenordnung

Der Versicherte kann mit dem Formular „Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung“ innerhalb des 2. oder 3. Personenkreises selber festlegen, in welchem Umfang einzelne Anspruchsberechtigte begünstigt werden sollen.

Was sind die Invalidenleistungen?

Die versicherte Person, die Anspruch auf eine Invalidenrente nach dem Vorsorgereglement der St.Galler Pensionskasse hat, hat Anspruch auf den Anteil des Sparguthabens der Zusatzversicherung, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Erzielt die versicherte Person infolge Teilinvalidität keinen versicherten Lohn in der Zusatzversicherung, wird das ganze Sparguthaben der Zusatzversicherung ausbezahlt.